

Gesellschaftsvertrag

der

Ahaus Marketing & Touristik
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen**
- § 2 Gegenstand des Unternehmens**
- § 3 Stammkapital, Stammeinlagen**
- § 4 Organe der Gesellschaft**
- § 5 Gesellschafterversammlung**
- § 6 Gesellschafterbeschlüsse**
- § 7 Gesellschafterausschuss**
- § 8 Beirat**
- § 9 Geschäftsführung und Vertretung**
- § 10 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss**
- § 11 Verfügung über Geschäftsanteile**
- § 12 Vorkaufsrecht**
- § 13 Einziehung von Geschäftsanteilen**
- § 14 Vergütung für Geschäftsanteile**
- § 15 Geschäftsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern**
- § 16 Teilunwirksamkeit**
- § 17 Gerichtsstand**
- § 18 Kosten des Vertrages, Gründungsaufwand**

§ 1

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

„Ahaus Marketing & Touristik GmbH“

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ahaus.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
5. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Profilierung und Stärkung von Ahaus im Wettbewerb der Städte und Regionen durch Instrumente des Stadtmarketings und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Die Gesellschaft soll mit ihren Dienstleistungen die wirtschaftlichen und touristischen Belange der Stadt und ihrer Bürger fördern, unterstützen und ausbauen, insbesondere in den Geschäftsbereichen Stadtwerbung, Veranstaltungen, Tourismus, Einzelhandel und Gastronomie.

Dabei arbeitet die Gesellschaft eng mit der Stadt, der Wirtschaft sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden zusammen. Ahaus Marketing & Touristik GmbH kann zur Erfüllung des Betriebszweckes sowohl Eigenleistung erstellen als auch die Bestrebung und Aktivitäten Dritter unterstützen und sich deren Dienste bedienen.

2. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die mittelbar oder unmittelbar dem vorgenannten Unternehmenszweck dienen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszweckes sich anderer Unternehmen, Vereine, Verbände und Institutionen zu bedienen oder sich an ihnen zu beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten Fünfundzwanzigtausend).

2. An dem Stammkapital sind die Gesellschafter mit folgenden Stammeinlagen beteiligt:

Stadt Ahaus 50 %	12.500,- €
Verkehrsverein Ahaus e.V. 30 %	7.500,- €
Gewerbeverein Ahaus e.V. 20 %	5.000,- €

3. Die Leistung auf die Stammeinlage sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe bar einzuzahlen.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung
- b. der Gesellschafterausschuss
- c. der Beirat
- d. die Geschäftsführung

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. In der Gesellschafterversammlung haben
die Stadt Ahaus 5 Stimmen,
der Verkehrsverein Ahaus e. V. 3 Stimmen,
der Gewerbeverein Ahaus e.V. 2 Stimmen.

Die Stadt Ahaus wird in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister und 4 vom Rat zu wählende Mitglieder vertreten. Die Gesellschafter haben für jeden ihrer Vertreter einen Stellvertreter zu benennen. Die Vertreter der Stadt Ahaus werden grundsätzlich für die Dauer der Kommunalwahlperiode bestimmt. Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleiben die Vertreter der Stadt Ahaus bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

2. Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Alle Gesellschafter sind zur Versammlung schriftlich zu laden. Für die Ladung eines Gesellschafters ist die Adresse maßgebend, die ein Gesellschafter zuletzt der Gesellschaft mitgeteilt hat. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Einlieferung der Einladung bei der Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

4. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt falls nicht die Gesellschafter oder der Geschäftsführer aus begründetem Anlass einen anderen Tagungsort bestimmen. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Bürgermeister der Stadt Ahaus. Dieser leitet die Versammlung. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % des Kapitals vertreten sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb einer Woche nach dieser Versammlung die Ladung zu einer neuen Versammlung mit gleicher Tagesordnung zu versenden. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Die neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
6. Die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung erfolgt mündlich durch Erklärung zu Protokoll oder auf Verlangen durch die Abgabe von Stimmzetteln.
7. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind allen Gesellschaftern unverzüglich zuzusenden. Das Protokoll hat mindestens die anwesenden Gesellschafter, etwaige Verzichte auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften alle Anträge und alle Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse zu enthalten.
8. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung insbesondere im Umlaufverfahren gefasst werden. § 5 Abs. 7 gilt entsprechend.
9. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), Verwendung des Jahresüberschusses, Vortrag oder Abdeckung eines Jahresfehlbetrages
 - b) Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s) sowie Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer(s)
 - c) Bestellung des Abschlussprüfers
 - d) Entlastung der Geschäftsführung und des Gesellschafterausschusses
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschl. Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzungen
 - f) Aufnahme neuer Gesellschafter
 - g) Ausschluss eines Gesellschafters bzw. Einziehung von Geschäftsanteilen
 - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - i) Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft
 - j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beirat
 - k) Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes
 - l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. von §§ 291, 292 Abs. 1 AktG

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mehrheitlich von den anwesenden Gesellschaftern gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Wenn ein Gesellschafter kein Stimmrecht hat, ist er bei der Feststellung der Beschlussmehrheit wie ein abwesender Gesellschafter zu werten.
2. Beschlüsse gem. § 5 Abs. 9 Buchstabe e), f), g), h), i) und l) können nur einstimmig gefasst werden.
3. In der Gesellschafterversammlung können die Stimmen eines Gesellschafters nur einheitlich und nur durch anwesende Vertreter abgegeben werden. Die anwesenden Vertreter eines Gesellschafters üben das Stimmrecht mit der in § 5 Ziff. 1 genannten vollen Stimmenanzahl auch dann aus, wenn nicht alle Vertreter anwesend sind.
4. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Zugang des Protokolls schriftlich angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Mängel der Beschlüsse im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als geheilt.

§ 7

Gesellschafterausschuss

1. Die Gesellschaft hat einen Gesellschafterausschuss, in dem jeder Gesellschafter mit zwei Vertretern vertreten ist. Eine Vertretung einzelner Mitglieder des Gesellschafterausschusses ist nicht vorgesehen.
2. Vorsitzender des Gesellschafterausschusses ist der Bürgermeister der Stadt Ahaus. Der Gesellschafterausschuss wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Gesellschafterausschuss hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und überwacht deren Durchführung.
4. Der Geschäftsführer darf die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Gesellschafterausschusses vornehmen, falls die Zustimmung nicht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Unternehmensplanung erteilt worden ist. Das Zustimmungserfordernis gilt auch, falls die nachstehenden Geschäfte bei Tochtergesellschaften vorgenommen werden sollen.
 - a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
 - c) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,

- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - e) Vornahme von Investitionen außerhalb des Finanzplanes (Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen oder Einrichtungen) soweit 5.000 € überschritten werden,
 - f) Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft länger als ein Jahr binden oder zu Leistungen von mehr als 10.000 € verpflichten,
 - g) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen
 - h) Gewährung von Krediten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sowie Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen.
5. Der Gesellschafterausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich verlangen.
Die Einberufung des Gesellschafterausschusses muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Gesellschafterausschusses auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht 3 Mitglieder des Gesellschafterausschusses diesem Verfahren widersprechen.
6. Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Ist der Gesellschafterausschuss in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Gesellschafterausschuss in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stadt Ahaus erhält bei Entscheidungen ein Vetorecht. Der Rat der Stadt Ahaus kann den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses, soweit diese auf Vorschlag des Rates bestellt werden, Weisungen erteilen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gesellschafterausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu unterschreiben ist.
9. Beschlüsse werden mehrheitlich von den Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.
10. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Gesellschafterausschusses teil und berichtet dem Gesellschafterausschuss mindestens zwei Mal jährlich über die Situation der Gesellschaft. Über wichtige Angelegenheiten hat er diesen unverzüglich zu informieren.

§ 8

Der Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung bestellt einen Beirat.
2. Der Beirat unterstützt die Arbeit der Gesellschaft nach Innen und Außen und berät deren Organe. Er nimmt zu allen grundsätzlichen Fragen des Stadtmarketings Stellung, begleitet die Umsetzung des „Ahaus- Leitbildes“ und gibt Empfehlungen zur Ausrichtung und Profilierung der Stadt insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Veranstaltungen. Der Beirat kann eigene Konzept- und Projektvorschläge unterbreiten und dazu Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.
3. Dem Beirat sollen insbesondere angehören:
 - a) die Mitglieder des Gesellschafterausschusses
 - b) fünf Vertreter der Stadt Ahaus
 - c) ein Vertreter des Unternehmensverbandes AIW
 - d) ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft Borken
 - e) ein Vertreter des Landwirtschaftlichen Stadtverbandes Ahaus
 - f) ein Vertreter der Ahauser Wirtevereine
 - g) je ein Vertreter der Gewerbevereine in den Ortsteilen

Die Gesellschafterversammlung kann durch einstimmigen Beschluss den Mitgliederkreis des Beirats erweitern.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

4. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister der Stadt Ahaus. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis abweichend regeln.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber, ob einem Geschäftsführer allgemein für die Dauer seiner Tätigkeit oder für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft sind und der Gesellschafter zugleich alleiniger Geschäftsführer ist.

3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
4. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Er hat den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Gesellschafterausschusses, insbesondere den geschäftsführenden Weisungen und den Richtlinien für die allgemeine Geschäftspolitik, zu folgen.

§ 10

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die laufenden Kosten der Gesellschaft und die Plankosten für neue Projekte, Events und dergleichen enthält.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss gestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Gesellschafterausschuss zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung beschließt, den Gewinn ganz oder teilweise in die Rücklage zu stellen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Die Verteilung des auszuschüttenden Gewinns erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Die Gewinnausschüttungen, die im Beschluss über die Ergebnisverwendung als „zurückführend“ bezeichnet sind, müssen die Gesellschafter der Gesellschaft sofort nach Erhalt zur Einstellung in die Kapitalrücklage wieder zur Verfügung stellen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauchs, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Dies gilt nicht im Falle der Verfügung an Gesellschafter oder Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind. Vorstehender Satz gilt auch für die in vergleichbarer Weise mit der Stadt Ahaus verbundenen Unternehmen.

2. Die Gesellschaft ist grundsätzlich offen für weitere Gesellschafter, insbesondere für Interessensvertretungen der gewerblichen Wirtschaft in den Ortsteilen.

§ 12

Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind. Vorstehender Satz gilt auch für die in vergleichbarer Weise mit der Stadt Ahaus verbundenen Unternehmen.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Beim Tausch finden die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der vereinbarten Gegenleistung eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu erbringen ist.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
4. Die Einziehung durch den Geschäftsführer erfolgt aufgrund eines vorherigen Beschlusses.

§ 14

Vergütung für Geschäftsanteile

1. Scheidet ein Gesellschafter aus, insbesondere durch Kündigung, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so richtet sich die Höhe des Abfindungsguthabens nach der letzten, dem Ausscheidungstag vorausgehenden oder mit ihm zusammenfallenden Jahresbilanz, die nach den bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen aufzustellen ist.
2. Die Höhe des Abfindungsguthabens richtet sich in den ersten vier Jahren des Bestehens der Gesellschaft nach dem Buchwert. Danach ist der Verkehrswert nach den steuerlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Werts von Geschäftsanteilen mangels Ableitbarkeit aus Verkäufen (sog. Stuttgarter Verfahren) maßgebend.
3. Falls sich die Beteiligten über den Verkehrswert nicht einigen, ist dieser im Schiedsgutachterverfahren von zwei vereidigten Sachverständigen zu ermitteln. Falls die Sachverständigen sich über den Verkehrswert nicht einigen, gilt der Mittelwert der von ihnen ermittelten Wertsummen.

4. Das Abfindungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten jeweils am Ende des auf das Ausscheiden folgenden Jahr auszuzahlen und mit 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung ganz oder teilweise vorzeitig vorzunehmen, sofern die Zahlung nicht zur Unzeit erfolgt.

§ 15

Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen der Gesellschaft und Dritten, die mit den Gesellschaftern im Sinne des Aktienrechtes verbunden sind oder ihnen nahe stehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 16

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.

§ 17

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschafterverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 18

Kosten des Vertrages, Gründungsaufwand

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von 2.000,-- € Darüber hinaus gehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen.